

Subsidiäre Haftung bei Insolvenz in Deutschland

Научный руководитель – Харитоновна Юлия Сергеевна

Пятунина Елизавета Кирилловна

Студент (бакалавр)

Московский государственный университет имени М.В.Ломоносова, Юридический факультет, Кафедра предпринимательского права, Москва, Россия

E-mail: pyatunina2000@mail.ru

In der Regel hat eine juristische Person ihre eigene Haftungsbereich. Die Mitglieder einer juristischen Person haften nicht für die Schulden der juristischen Person und umgekehrt. Es gibt jedoch Ausnahmen, die in der Doktrin als "**Durchgriffshaftung**" oder "doctrine of removal of corporate veil" bezeichnet werden.

Ein Beispiel für eine solche Durchgriffshaftung ist die subsidiäre Haftung der Geschäftsführer einer juristischen Person im Insolvenzverfahren. Subsidiäre Haftung bei Insolvenz ist eine Möglichkeit für Gläubiger, die Schulden einer juristischen Person einzutreiben, wenn das Kapital nicht ausreichend ist. Wenn bestimmte Gründe vorliegen, können die Schulden einer juristischen Person von ihrem Geschäftsführer oder anderen Verantwortlichen getragen werden.

Eine Subsidiäre Haftung bei Insolvenz ist in der Russischen Föderation gesetzlich geregelt. Kapitel III.2 des Insolvenzgesetzes legt den Kreis der Personen und die Gründe für die subsidiäre Haftung im Insolvenzverfahren fest. Im deutschen Recht gibt es ein ähnliches Institut, aber die gesetzliche Regelung ist sehr unterschiedlich.

Im Weiteren möchte ich einige **Gründe für die subsidiäre Haftung** des Geschäftsführers in Deutschland nennen.

Der erste Grund für die subsidiäre Haftung des Geschäftsführers liegt in der **Insolvenzverursachung**. Dazu gehört eine ganze Reihe von Handlungen des Geschäftsführers, auf die ich nicht näher eingehen werde. Um Beispiele zu nennen: § 64 Satz 3 GmbHG normiert damit eine zusätzliche persönliche Haftung der Geschäftsführer, soweit durch Zahlungen an die Gesellschafter die Zahlungsunfähigkeit der GmbH verursacht wird. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen Gläubiger bei Geschäften geschützt werden, die durch einen erheblichen Kapitalabfluss aus dem Unternehmen gekennzeichnet sind. Wenn ein solcher Kapitalabfluss zur Insolvenz des Unternehmens führt, sollten die Führungskräfte, die solche Geschäfte bejahen, im Insolvenzprozess persönlich haften.

Der zweite Grund für die subsidiäre Haftung des Geschäftsführers ist die **Insolvenzverschleppung**, die in erster Linie in einem Verstoß gegen die Insolvenzantragspflicht liegt. Die Insolvenzantragspflicht ist im § 15a InsO für alle juristischen Personen und Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit einheitlich geregelt. Danach haben die Mitglieder des Vertretungsorgans ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, einen Eröffnungsantrag zu stellen, wenn die Gesellschaft zahlungsunfähig oder überschuldet ist. Verzögert der Geschäftsführer einer GmbH die Eröffnungsantragsstellung (das ist ein Antrag auf Konkurseröffnung) über den Zeitpunkt der Insolvenzreife hinaus, so ist der Tatbestand der Insolvenzverschleppungshaftung eröffnet. Nach § 15a Abs. 4 InsO wird bestraft, wer Eröffnungsantrag

nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig stellt“. Die Verletzung der Eröffnungsantragspflicht ist eine Sorgfaltspflichtverletzung des Geschäftsführers.

Oben habe ich nur die häufigsten Haftungsgründe genannt. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Gründe, die Bedingungen, und die Formen einer solchen Haftung von einem hohen Maß an Unsicherheit und Instabilität geprägt sind. Im Gegensatz zu Russland, wo die subsidiäre Haftung in einem eigenen Kapitel des Insolvenzgesetzes geregelt ist, wird diese Institution in Deutschland **hauptsächlich durch die Rechtsprechung geregelt**. Im deutschen Recht gibt es kein einziges Gesetz, in dem im Einzelnen festgelegt ist, welche Personen haftbar gemacht werden können und welche Haftungsgründe vorliegen. In Deutschland liegt es im Ermessen des Gerichts, die subsidiäre Haftung anzuwenden.

Der Grund hierfür könnte darin liegen, dass die Haftung der Geschäftsführer einer juristischen Person für deren Schulden ein **außergewöhnliches Mittel** ist, das nur in extremen Fällen angewendet werden sollte. Im Gegenteil, in Russland ist dieses Institut in Insolvenzverfahren weit verbreitet und wird nicht als außergewöhnlich angesehen.

Источники и литература

- 1) Insolvenzordnung (InsO). [Электронный ресурс] <https://www.gesetze-im-internet.de/insolvenzordnung/index.html>
- 2) Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG). [Электронный ресурс] <https://www.gesetze-im-internet.de/gmbhg/>
- 3) Bitter G. Haftung von Gesellschaftern und Geschäftsführern in der Insolvenz ihrer GmbH-Teil 1 //Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht: ZInsO. – 2010. – Т. 13. – №. 35. – С. 1505-1524.
- 4) Holzborn Т., von Vietinghoff P. Haftung und Insolvenz der GmbH. – Beck, 2013.
- 5) Будылин С. Л., Иванец Ю. Л. Срывающая покровы. Доктрина снятия корпоративной вуали в зарубежных странах и в России //Вестник Высшего Арбитражного Суда Российской Федерации. – 2013. – №. 7. – С. 80-125.
- 6) Шишмарева Т. П. Институт несостоятельности в России и Германии. – 2015.